

© Henrik Jonsson - istockphoto



MäA-Schwerpunkt Hygiene

Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention

Im Frühjahr 2010 beauftragten die Delegierten des Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbandes München (ÄKBV) den Vorstand des ÄKBV, ein Konzept zur Verbesserung der hygienischen Bedingungen in Münchner Kliniken und Praxen zu entwickeln und „geeignete Maßnahmen wie z. B. ärztliche Fortbildungen umzusetzen“. Im Rahmen dieses Auftrags erarbeitete der ÄKBV zusammen mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt der Landeshauptstadt München (RGU) ein Konzept für eine Artikelserie in den Münchner ärztlichen Anzeigen (MäA), in der das Thema Hygiene aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet wird. In den geplanten 12 Artikeln, die bis zum Jahresende in etwa jeder zweiten Ausgabe der MäA erscheinen werden, greifen Experten wie Infektiologen, Hygienebeauftragte, Gesundheitspolitiker, Standespolitiker und Juristen unterschiedliche Aspekte des Themas auf.

In der aktuellen Ausgabe befasst sich Dr. Alfred Nassauer, Stellv. Leiter des Fachgebiets Angewandte Infektions- und Krankenhaushygiene im Robert Koch-Institut (RKI), mit der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und erläutert, wo auf der Internet-Seite des RKI wichtige Dokumente zum Infektionsschutzgesetz zu finden sind.

Zielsetzungen und Hilfestellung in der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention und auf den Internetseiten des Robert Koch-Institutes

In Deutschland werden jährlich etwa 17 Millionen Menschen vollstationär behandelt. Hinzu kommen medizinische Maßnahmen im Rahmen der ambulanten medizinischen Versorgung und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens. Pflege und Behandlung sind je nach ihrer Art mit einem endogenen und exogenen Infektionsrisiko verbunden. Dieses auf der Basis der aktuellen Erkenntnisse über die Vermeidung derartiger Infektionen zu minimieren, ist das Ziel der Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO). Gemäß § 23 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist diese Kommission beim Robert Koch-Institut angesiedelt. Die Empfehlungen zur Prävention nosokomialer Infektionen schließen solche zu betrieblich-organisatorischen und baulich-funktionellen Maßnahmen der Hygiene, das Hygiene-Management sowie Methoden zur Erkennung, Erfassung, Bewertung und gezielten Kontrolle dieser Infektionen ein.

Da die Empfehlungen der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention vom Robert Koch-Institut veröffentlicht werden, finden sich alle aktuellen Texte der genannten Richtlinie auf den Seiten des RKI unter www.rki.de > Infektionsschutz > Krankenhaushygiene > Emp-

fehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene.

Praktische Hinweise und Wegweiser für Fragesteller – Dokumente zur Infektionshygiene auf den Internetseiten des Robert Koch-Institutes

Häufig wird das Robert Koch-Institut (RKI) im Rahmen alltäglicher Anfragen gebeten, bei Meinungsverschiedenheiten/Konflikten mit Aufsichtsbehörden oder anderen öffentlichen Stellen eine verbindliche Auslegung des IfSG vorzunehmen. So verständlich diese Bitte auch sein mag, hier stößt das RKI an die Grenzen seiner Beratungstätigkeit, weil die Art. 83/84 GG bestimmen, dass die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen, und auch das Verwaltungsverfahren (z. B. bei der Umsetzung des IfSG) selbst festlegen können: Geht es also um Klärung von Rechtsfragen, weil Betroffene Verfügungen, z. B. eines Gesundheitsamtes, für fehlerhaft halten, kann das RKI dazu wenig beitragen; vielmehr kann in solchen Fällen die Einschaltung der Fachaufsicht auf Landesebene (oder auch ein Widerspruch in einem förmlichen Verwaltungsverfahren) zur Klärung beitragen. Für Fachfragen, die nicht mithilfe des beratenden Hygienikers vor Ort geklärt werden können, kommt zu-

nächst das umfangreiche Internetangebot des RKI zu Fragen der Infektionsprävention in Betracht. Alle Internetseiten des RKI sind frei zugänglich und wenige Hinweise hier sollen die Suche wichtiger Dokumente und zur Krankenhaushygiene und zum IfSG erleichtern.

Bei www.rki.de sind auf der Startseite zwei Rubriken besonders wichtig:

- Erstens
- Infektionsschutz
- und zweitens
- Infektionskrankheiten A–Z.

Bei Infektionsschutz sind für Fragen zur Infektionshygiene, aus Krankenhäusern, Arztpraxen/Zahnarztpraxen, Heimen, ambulanten Pflegediensten und dem Rettungsdienst die wichtigsten Themenbereiche

- Krankenhaushygiene,
- Epidemiologisches Bulletin (EpidBull) und
- Infektionsschutzgesetz.

Auf den Seiten „Krankenhaushygiene“ öffnen sich beim Stichwort

- „Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene“ alle Dokumente der Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention,

- „Desinfektion“ Dokumente zur amtlichen Desinfektionsmittelliste und zur Virusdesinfektion,
- „Informationen zu ausgewählten Erregern“ weitere Hinweise zu Schutzmaßnahmen aller aktuell bedeutsamen nosokomialen Erreger,
- „FAQ“ – Antworten auf häufig gestellte Fragen – z.B. wichtige Informationen, in welchen Fällen das RKI bei der Aufbereitung von Medizinprodukten weiterhelfen kann aber auch Hinweise zu Nagellack und künstlichen Fingernägeln (u. a.).

Unterhalb des Themenbereichs „Krankenhaushygiene“ in der Randleiste steht das Stichwort „Epidemiologisches Bulletin“; es ist das wöchentlich erscheinende Fachjournal des RKI, das von Berichten aus dem Öffentlichen Gesundheitsdienst geprägt ist, und die Meldungen gem. IfSG wöchentlich (zeitnah) abbildet. Beim Themenbereich „Infektionsschutzgesetz“ sind neben den Falldefinitionen (für Meldungen) vor allem Antworten auf häufig gestellte Fragen (rund um das IfSG) zusammengestellt.

Bei der Rubrik „Infektionskrankheiten A – Z“ sind de facto alle Erreger genannt, die im Public-Health-Sektor eine Rolle spielen. Auch zu seltenen Erregern und Erkrankungen (wie Fuchsbandwurm, SARS; vCJK, Q-Fieber, Vogelgrippe u. a., die aber als „emerging diseases“ in den Blickpunkt gerückt wurden) sind dort Informationen hinterlegt. Kernstück der eingestellten Dokumente ist der jeweilige „Ratgeber für Ärzte“ für die genannten Erkrankungen. In diesen Blättern wird auch auf die nach IfSG besonders zu beachtenden Regelungen (Meldung, Schutzmaßnahmen, Vorschriften für Gemeinschaftseinrichtungen etc.) eingegangen. Oft werden dem RKI Fachkompetenzen und Zuständigkeiten zugeschrieben, die aber tatsächlich bei anderen Bundesoberbehörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit (www.bmg.bund.de) angesiedelt sind.

Einige Tipps: Medizinische Informationen für die Allgemeinbevölkerung sind Domäne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.bzga.de). Der häufig nachgefragte Bereich Medizinprodukte wird vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (www.bfarm.de) betreut. Das rechtlich umfänglich geregelte Feld des medizinischen Arbeitsschutzes – auch für Infektionskrankheiten – fällt in das Ressort der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (www.baua.de) – eine Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales).

Einige Hinweise, wie Fragen eigenständig bearbeitet werden können

Die überwiegende Mehrzahl von Anfragen aus der Krankenhaushygiene beinhalten rechtliche wie fachliche Aspekte. Zur Beurteilung des Rechtsrahmens ist es erforderlich, dass Bearbeiter des Problems alle in Betracht kommenden Rechtsquellen heranziehen und nach einer sorgfältigen Lektüre entscheiden, welche Rechtsnorm für den konkreten Fall – beschrieben in einem (abstrakten) Tatbestand – eine Rechtsfolge normiert. Diese Übertragung abstrakter Regeln erfolgt durch die Auslegung der im Tatbestand genannten Rechtsbegriffe (hier immer wieder genannt: Stand von Wissenschaft und Technik, Stand der medizinischen Erkenntnisse u. ä.). Diese werden in der Hygiene und Infektionsprävention wesentlich durch die Richtlinie für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention bestimmt. Schon der Gesetzgeber hat zu erkennen gegeben, dass er diese Empfehlungen als Standard zugrunde legt. Auf fachlicher Ebene muss aber ein weiterer Schritt erfolgen: Ob eine Empfehlung auch nach einigen Monaten oder Jahren noch dem Wissensstand entspricht, erfolgt heute unstrittig durch die Vorgaben der „evidenzbasierten Medizin“. Diesem Erfordernis versucht die Kommission durch die Vergabe von Evidenzkategorien und durch

Literaturbelege nachzukommen. In letzter Konsequenz wird es Aufgabe von Anwendern bleiben zu prüfen, ob sich der Wissensstand weiterentwickelt hat. Hier sollte es Aufgabe des RKI sein, im Zweifel weiterzuhelfen. Dabei ist ein Gebot der Fairness, dass Fragesteller in der Tat die modernen Möglichkeiten einer Literaturrecherche in Anspruch nehmen. Die Richtlinie enthält nach wie vor Lücken in wichtigen Feldern der Infektionsprävention. Hier sollten Anwender unbedingt im Auge behalten, dass es vornehmliche Aufgabe wissenschaftlicher Fachgesellschaften ist, bereichsspezifische Leitlinien zu veröffentlichen. Ein Beispiel sind die Leitlinien der Paul-Ehrlich-Gesellschaft, die wir oft zitieren, weil eine Antibiotikaphylaxe sowohl eine präventive wie therapeutische Maßnahme darstellt. Wenn also ein Bereich durch eine Fachgesellschaft bearbeitet wird, muss die Kommission im Interesse klarer Aufgabenteilung Zurückhaltung üben.

Der sensibelste Bereich in der Anwendung von Empfehlungen, Standards und Leitlinien wird – und das nicht nur in der Infektionshygiene – bleiben, in welchen Fällen von den Vorgaben abgewichen werden kann. Die Richtlinie selbst hat in ihrer Einleitung dazu ermuntert nicht am Buchstaben zu haften, sondern den Schutz des Patienten als „kategorischen Imperativ“ zu betrachten. Diese Freiheit jenseits der hier so intensiv bemühten gesetzlichen Regeln könnte mehr in Anspruch genommen werden.

Dr. Alfred Nassauer
Robert Koch-Institut

Hinweis: Diesen Artikel und alle weiteren bisher erschienenen Artikel der MÄA-Hygiene-Serie finden Sie auch im Internet unter www.aekbv.de > Ärzte > Hygiene in Klinik und Praxis

ÄKBV

Delegiertenversammlung – Änderung der Zusammensetzung

Dr. med. Stauros Ikonomidis, gewählt auf Vorschlag der Liste 8 „Freie Ärztinnen und Ärzte in Klinik und Praxis“ hat sein Mandat niedergelegt. Gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung, i.V.m. § 16 der Wahlordnung des ÄKBV München rückt als nächster Kandidat dieser Liste Herr Dr. med. Uwe Hölscher nach.

Herr Dr. med. Uwe Hölscher hat sein Mandat angenommen.

Dr. med. Christoph Emminger
1. Vorsitzender